

INSTITUT FÜR

**PARASITOLOGIE UND ALLGEM. ZOOLOGIE
VETERINÄRMEDIZINISCHE UNIVERSITÄT**

A-1030 WIEN, LINKE BAHNGASSE 11

TELEFON (0222) 71 1 55

Vorstand: Univ. Prof. Dr. E. Kutzer

Wien, den 1988-07-18

An den
Zentralausschuss der
Hochschullehrer Österreichs
beim Bundesministerium für
Wissenschaft u. Forschung

Schottengasse 1
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	51. GE 9 PP
Datum:	25. JULI 1988
Verteilt	25. JULI 1988

Dr. Hirsner

Betrifft: Bundesgesetz betreffend Versuche an lebenden Tieren
(Tierversuchsgesetz 1988)/Begutachtung:

Zielsetzung der gesetzlichen Regelung der Tierversuche (gelten-
des Recht: BGBl. Nr. 184/1974, Tierversuchsgesetz 1974) ist
ein Konsens zwischen den Ansprüchen des Tierschutzes und den
Bestrebungen wissenschaftlicher, tierexperimenteller Forschung
im Zusammenhang mit dem Einsatz lebender Versuchstiere.

Dem wachsenden tierschutzrelevanten, ethischen Empfinden breiter
Bevölkerungsschichten entsprach unsere Volksvertretung. Im
Entschluß des Nationalrates vom 15.5.1987 wurde dem Wunsch nach
einer Verschärfung der geltenden Rechtsgrundlage und einer Re-
duktion der Tierversuche auf ein Mindestmaß Rechnung getragen.

Der nun zur Stellungnahme, bzw. Begutachtung vorliegende Ent-
wurf eines Bundesgesetzes, betreffend Versuche an lebenden Tie-
ren (Tierversuchsgesetz 1988) entspricht nicht diesem Auftrag
des Nationalrats, da die Aspekte des Tierschutzes zu wenig be-
rücksichtigt werden. Der Entwurf ist sogar, in Hinblick auf
die geltende gesetzliche Regelung (Tierversuchsgesetz 1974) als,
im Sinne des Tierschutzes, rückschrittlich zu beurteilen. Auch
ist im Zuge einer Novellierung der Tierversuchsgesetzgebung auf
Annäherung, bzw. Angleich an bestehende internationale Rechts-
normen im Rahmen des europäischen Tierschutzrechts Bedacht zu
nehmen.

Dieser Entwurf entspricht nicht dem Rechtsstandart und den Empfehlungen der Europaratskonvention oder den EG-Normen (z.B. Definition eines Tierversuches).

Im Detail werden folgende Mängel als besonders schwerwiegend hervorgehoben:

§2 ist zu allgemein formuliert.

Es fehlen sowohl Begriffe wie "Schmerzen" oder "Leiden" zur Beschreibung und Charakterisierung unmittelbarer Konsequenzen tierexperimenteller Eingriffe, als auch solche zur Beschreibung potentielle prä- oder postoperative Schadfolgen wie "Angst" oder "dauerhafte Schäden".

Mit der zitierten Zielvorstellung nicht in Einklang zu bringen ist auch die Einschränkung auf Wirbellose, sie besteht auch nicht im geltenden Recht.

§5 würde in der vorliegenden Form eine Projektbewilligung nur z.T. erforderlich machen.

Nach §5 (2) sind behördliche Genehmigungen nur an die tierexperimentelle Verwendung bestimmter Tierarten geknüpft, sie sind hingegen für Versuche an klassischen Versuchstieren (z.B. Mäuse, Ratten, Meerschweinchen, Kaninchen etc.) nicht erforderlich. Rund 3 Viertel aller Tierversuche werden aber an diesen klassischen Versuchstieren durchgeführt.

Nach §5 (3) könnten alle tierexperimentellen Projekte an narkotisierten Tieren ohne behördliche Bewilligung durchgeführt werden. Sämtliche Randbedingungen des Tierexperiments, die eine Beeinträchtigung des Versuchstieres verursachen können, wie Stress, Vor- und Nachbehandlung bleiben dabei völlig unberücksichtigt.

Diesem teilweisen Verzicht auf das Konzept der konkreten Projektbewilligung kann nicht zugestimmt werden.

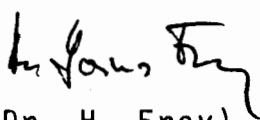
Zu § 7. Operative Eingriffe an Tieren sollten ausschließlich Personen mit abgeschlossenem medizinischen Studium vorbehalten sein.

Zu § 8. Anträge und Genehmigungen von Tierversuchen müssen jedenfalls Angaben zur Art und Anzahl der verwendeten Versuchstiere beinhalten.

- 3 -

Zu § 12 (1). Ein Herkunftsnachweis wäre gesetzlich zu verankern
(z.B. Vorbesitzer etc).

Sachbearbeiter


(Dr. H. Frey)